

# **Verein Pro Kloster Fahr**

## **Statuten**

### **Art. 1 Name, Rechtsgrundlage**

- 1.1 Unter dem Namen "Verein Pro Kloster Fahr" (abgekürzt "Verein") besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) mit Sitz in Würenlos.

### **Art. 2 Zweck**

- 2.1 Der Verein unterstützt das Kloster Fahr und dessen ideelles, kulturelles und persönliches Beziehungsnetz.
- 2.2 Der Verein kann Projekte und Aktivitäten des Klosters mittragen sowie in Absprache mit der Klostergemeinschaft eigene Veranstaltungen durchführen und sich an solchen Dritten beteiligen.
- 2.3 Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck.

### **Art. 3 Mitglieder**

- 3.1 Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, juristische Personen und andere Organisationen, die durch einen Jahresbeitrag den Vereinszweck unterstützen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.
- 3.3 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluss.

### **Art. 4 Organe**

- 4.1 Die Mitgliederversammlung trifft grundsätzliche Entscheide, der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, die Rechnungsrevisorinnen überprüfen den finanziellen Abschluss.

### **Art. 5 Mitgliederversammlung**

- 5.1 Die Mitgliederversammlung
  - wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsrevisorinnen,
  - genehmigt Jahresbericht und Jahresrechnung,
  - legt das Jahresbudget der Vereinstätigkeit und den Jahresbeitrag fest,
  - kann die Statuten mit Zustimmung der Priorin ändern und den Verein auflösen.
- 5.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder zehn Prozent der Mitglieder einberufen werden.
- 5.3 Die Einberufung erfolgt durch den Versand der Traktandenliste an die Mitglieder an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse und zwar mindestens vier Wochen im Voraus.
- 5.4 Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, bei juristischen Personen oder anderen Organisationen deren Vertreterin. Die Mitgliederversammlung entscheidet über traktandierte Geschäfte mit einfacher Mehrheit der Stimmenden, über Statutenänderungen und die Vereinsauflösung mit Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

### **Art. 6 Vorstand**

- 6.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und weiteren zwei bis sechs Personen. Sie werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, im Präsidium aber nur zweimal.
- 6.2 Ausser der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Seine Entscheidungen trifft er mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

- 6.3 Dem Vorstand gehört zusätzlich mit beratender Stimme die Priorin oder eine andere Schwester als ihre Vertreterin an.
- 6.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; er
- führt den Verein gemäss Statuten und Budget und vertritt diesen nach aussen,
  - erstellt ein Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen,
  - nimmt mit Zustimmung der Priorin neue Mitglieder auf und kann die Aufnahme ohne Begründung verweigern,
  - kann in Sonderfällen Mitglieder von der Bezahlung des Jahresbeitrags entbinden,
  - kann Mitglieder ausschliessen, die den Statuten zuwider handeln,
  - kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden und
  - entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.5 Verträge und Zahlungsanweisungen erfordern Doppelunterschrift.

#### **Art. 7 Rechnungsrevisorinnen**

- 7.1 Zwei Rechnungsrevisorinnen werden auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 7.2 Sie überprüfen die Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

#### **Art. 8 Finanzielles**

- 8.1 Die Finanzmittel des Vereins stammen aus Jahresbeiträgen der Mitglieder sowie von Spenden.
- 8.2 Daraus werden Ausgaben für Projekte und Anlässe gemäss Vereinszweck sowie für Spesen bestritten.
- 8.3 Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 8.4 Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 8.5 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### **Art. 9 Gründung**

- 9.1 Der Verein erlangt die Rechtspersönlichkeit mit der Unterschrift der Mitglieder der Vorbereitungsgruppe unter diese Statuten.
- 9.2 Gründungsmitglieder sind alle, die dem Verein bis zur Gründungsversammlung (= ersten Mitgliederversammlung) am 19. April 2008 beitreten.

#### **Art. 10 Auflösung**

- 10.1 Wird der Verein aufgelöst, so geht ein allfälliges Vermögen an das Kloster Fahr über.

**Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 19. April 2008 genehmigt.**



**Verena Zehnder  
Präsidentin  
Verein Pro Kloster Fahr**